

1. Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Diese Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen NetCom BW GmbH (nachfolgend NetCom BW genannt) und dem Kunden bei Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen und damit zusammenhängende Leistungen. Ergänzend hierzu gelten die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und - soweit vorhanden - die Besonderen Geschäftsbedingungen (BesGB) für die einzelnen Dienstleistungen, die diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgehen, sowie die jeweiligen Leistungsbeschreibungen. Die Bestimmungen des TKG zum Kundenschutz gelten auch, wenn in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich auf sie hingewiesen wird. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht. Dies gilt auch, wenn NetCom BW diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.1 Ein Vertrag zwischen Kunde und NetCom BW besteht in der Regel aus folgenden Bestandteilen:

- a) Auftragsbestätigung/Vertrag von NetCom BW
- b) Leistungsbeschreibung/BesGB von NetCom BW
- c) AGB

1.2 Im Zweifel gelten bei Widersprüchen die Bestimmungen der o.g. Vertragsbestandteile in obiger absteigender Reihenfolge.

2. Zustandekommen des Vertrages

2.1 Der Vertrag kommt durch Antrag des Kunden und Annahme durch NetCom BW zustande. Die Annahme erfolgt durch eine schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung. Die Annahme durch NetCom BW kann allerdings auch durch Freischaltung erfolgen. Angebote der NetCom BW erfolgen grundsätzlich freibleibend, d.h. sie stellen lediglich die Aufforderung an den Kunden dar, einen entsprechenden Auftrag zu erteilen. Die NetCom BW behält sich ein Rücktrittsrecht aus dem Vertrag bis zum Tag der Freischaltung vor, falls technische Gründe wie z.B. ein Freileitungsabschluss bzw. fehlender Fernmeldeanschluss einen Anschluss nicht ermöglichen.

2.2 Für den Vertragsabschluss steht dem Kunden ausschließlich die deutsche Sprache zur Verfügung.

3. Bonitätsprüfung

3.1 Willigt der Kunde mit seiner Unterschrift unter dem Telekommunikationsvertrag darin ein, dass NetCom BW eine sog. „Schufa“-Auskunft einholen kann, gilt folgendes Recht zur Datenverarbeitung: NetCom BW kann zum Zwecke der Bonitätsprüfung des Kunden bei der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung, bei Wirtschaftsauskunfteien oder Kreditversicherungsgesellschaften Auskünfte hinsichtlich der Kreditwürdigkeit des Kunden einholen und ihnen Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung, z. B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, melden. Die Datenübermittlung erfolgt nur, sofern dies zur Wahrung berechtigter Interessen von NetCom BW erforderlich ist und schützenswerte Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Hierbei wird NetCom BW die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten. Der Kunde kann bei dem für ihn zuständigen Institut (auf Anfrage nennt NetCom BW dem Kunden die Anschrift des Institutes) Auskunft über seine ihm betreffenden gespeicherten Daten erhalten.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Der Kunde ist verpflichtet, die jeweils vereinbarten Entgelte zu bezahlen.

4.2 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Privatkunden ist die MwSt. bereits enthalten. Sollten für die Leistungen und/oder Lieferungen zusätzliche Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben anfallen, sind diese von dem Kunden ebenfalls zu übernehmen.

4.3 Soweit von der tatsächlichen Nutzung unabhängige auf bestimmte Zeiträume berechnete Entgelte (Mieten, Grundgebühren etc.) vereinbart wurden, sind diese am 1. des jeweiligen Folgemonats fällig; die erste Inrechnungstellung erfolgt gegenüber Kunden mit erfolgter Inbetriebnahme. Nutzungsabhängige Entgelte werden ab dem Tag der Inbetriebnahme abgerechnet. Der erste Monat wird anteilig berechnet.

4.4 Andere als die in Ziffer 4.2 und 4.3 genannten Entgelte werden 14 Tage nach Rechnungsstellung (Rechnungszugang) bei Geschäftskunden fällig. Bei Privatkunden sind die Entgelte 8 Tage nach Rechnungsdatum fällig.

4.5 Der Kunde hat bei jeder Zahlung seine Kundennummer und die Rechnungsnummer anzugeben, soweit nicht das SEPA-Lastschriftverfahren zur Anwendung kommt.

4.6 Ist nichts anderes vereinbart, verstehen sich die Tarife bei Zahlung durch das SEPA-Lastschriftverfahren. Der Verbraucherkunde im Sinne des § 13 BGB verpflichtet sich, der NetCom BW ein SEPA-Basislastschrift-Mandat für wiederkehrende Zahlungen zum Einzug der jeweils fällig werdenden Rechnungen zu erteilen. Der Kunde verpflichtet sich, eine für die Begleichung des Rechnungsbetrages ausreichende Deckung auf dem von ihm angegebenen Konto zum Zeitpunkt der vorgenannten Lastschrift bereitzuhalten. Der Kunde hat alle Kosten zu ersetzen, die durch eine Rücklastschrift entstehen, soweit er diesen Umstand zu vertreten hat. Ohne ein SEPA-Basislastschrift-Mandat für wiederkehrende Zahlungen wird eine zusätzliche vertragliche Bearbeitungsgebühr pro Rechnung fällig.

4.7 Der Kunde hat auch die Entgelte zu erstatten, die durch eine von ihm zugelassene Nutzung des Telekommunikationsdienstes durch Dritte entstanden sind. Entgelte, die durch die unbefugte Nutzung des Telekommunikationsdienstes entstanden sind, hat der Kunde zu erstatten, wenn und soweit er die unbefugte Nutzung zu vertreten hat. Dem Kunden obliegt der Nachweis, dass er die unbefugte Nutzung nicht zu vertreten hat.

4.8 Entgelte, die durch sitten- oder gesetzeswidrige Telefondienste entstanden sind, hat der Kunde zu erstatten.

4.9 Sollten nach Vertragsabschluss erlassene Gesetze (auch steuerlicher Art), Regierungs- und Verwaltungsmaßnahmen oder sonstige öffentlich-rechtliche Akte irgendwelcher Art sowie technische Weiterentwicklungen wesentliche Auswirkungen auf den Preis der Dienstleistung haben, kann jeder Vertragspartner die Anpassung des Vertragspreises nach billigem Ermessen verlangen. Weitergehende vertraglich vereinbarte oder gesetzlich bestehende Anpassungsrechte von NetCom BW bleiben vorbehalten.

4.10 NetCom BW kann von dem Kunden im Rahmen des billigen Ermessens eine angemessene Preiserhöhung mit einer Frist von einem Monat verlangen, wenn die gestiegenen Kosten für Personal, Technik oder andere Vorleistungen dies rechtfertigen. Ist der Kunde mit dieser Preisänderung nicht einverstanden, kann er den Vertrag schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Die Änderung wird nur wirksam, wenn der Kunde nicht kündigt und mit dem Änderungsverlangen auf sein Kündigungsrecht hingewiesen wurde.

5. Einwendung

5.1 Der Kunde hat Einwendungen gegen den Rechnungsbetrag innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei der auf der Rechnung bezeichneten Kundenbetreuung geltend zu machen. Das Unterlassen der rechtzeitigen Einwendung gilt als Genehmigung. NetCom BW wird den Kunden in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung hinweisen.

5.2 Im Falle der Beanstandung hat NetCom BW das in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Belange etwaiger weiterer Nutzer als Entgeltnachweis nach den einzelnen Verbindungsdaten aufzuschlüsseln und eine technische Prüfung durchzuführen, es sei denn, die Beanstandung ist nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen. Der Kunde kann innerhalb der Beanstandungsfrist verlangen, dass ihm der Entgeltnachweis und die Ergebnisse der technischen Prüfung vorgelegt werden. Erfolgt eine nach dem vorstehenden Satz verlangte Vorlage nicht binnen acht Wochen nach einer Beanstandung, erlöschen bis dahin entstandene Ansprüche aus Verzug; die mit der Abrechnung geltend gemachte Forderung wird erst mit der Vorlage fällig.

5.3 Soweit aus technischen Gründen keine Verkehrsdaten gespeichert oder für den Fall, dass keine Beanstandungen erhoben wurden, gespeicherte Daten nach Verstreichen der achtwöchigen Frist gem. Ziffer 5.1 oder aufgrund rechtlicher Verpflichtung gelöscht wurden, trifft NetCom BW weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch die Auskunftspflicht nach Ziffer 5.2 für die Einzelverbindungen. Dies gilt entsprechend, soweit der Kunde nach einem deutlich erkennbaren Hinweis auf die Folgen nach dem vorstehenden Satz verlangt hat, dass Verkehrsdaten gelöscht oder nicht gespeichert werden.

5.4 NetCom BW obliegt der Nachweis, dass sie den Telekommunikationsdienst oder den Zugang zum Telekommunikationsnetz bis zu dem Netzzugang des Kunden, technisch fehlerfrei erbracht hat. Ergibt die technische Prüfung nach Ziffer 5.2 Mängel, die sich auf die Berechnung des beanstandeten Entgelts zu Lasten des Kunden ausgewirkt haben können, oder wird die technische Prüfung später als acht Wochen nach der Beanstandung durch den Kunden abgeschlossen, wird widerleglich vermutet, dass in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen des jeweiligen Anbieters von Telekommunikationsdiensten unrichtig ermittelt ist.

6. Entgeltspflicht bei unrichtiger Ermittlung des Verbindungsaufkommens

- 6.1 Kann im Fall der Ziffer 5.2 dieser AGB (Fall des § 45i Abs. 3 Satz 2 TKG) das tatsächliche Verbindungsaufkommen nicht festgestellt werden, hat NetCom BW gegen den Kunden Anspruch auf den Betrag, den der Kunde in den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen durchschnittlich als Entgelt für einen entsprechenden Zeitraum zu entrichten hatte. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass er in dem Abrechnungszeitraum den Netzzugang nicht oder in geringerem Umfang als nach der Durchschnittsberechnung genutzt hat. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn nach den Umständen erhebliche Zweifel bleiben, ob dem Kunden die Inanspruchnahme von Leistungen des Anbieters zugerechnet werden kann.
- 6.2 Soweit in der Geschäftsbeziehung zwischen NetCom BW und dem Kunden weniger als sechs Abrechnungszeiträume unbeanstandet geblieben sind, wird die Durchschnittsberechnung nach Ziffer 6.1 auf die verbleibenden Abrechnungszeiträume gestützt. Bestand in den entsprechenden Abrechnungszeiträumen eines Vorjahres bei vergleichbaren Umständen durchschnittlich eine niedrigere Entgeltforderung, tritt dieser Betrag an die Stelle des nach Satz 1 berechneten Durchschnittsbetrages.
- 6.3 Fordert NetCom BW ein Entgelt auf der Grundlage einer Durchschnittsberechnung, so gilt das von dem Kunden auf die beanstandete Forderung zu viel gezahlte Entgelt spätestens 4 Wochen nach der Beanstandung als fällig.

7. Vertragslaufzeit / Kündigung

- 7.1 Die Vertragslaufzeit beginnt mit erfolgter Inbetriebnahme und hat eine Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Sie verlängern sich automatisch um 12 Monate, wenn sie nicht 4 Wochen vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt werden.

Den Vertragspartnern bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund unbenommen. Ein wichtiger Grund liegt für NetCom BW insbesondere vor, wenn der Kunde die Dienstleistungen widerrechtlich nutzt bzw. in betrügerischer Absicht in Anspruch nimmt, bei der Nutzung gegen Strafvorschriften verstößt oder wenn ein entsprechender dringender Tatverdacht besteht.

8. Leistungen

- 8.1 NetCom BW erbringt die Telekommunikationsdienstleistungen und Zusatzleistungen im Umfang des mit dem Kunden geschlossenen Vertrages auf einem von NetCom BW und ihren Geschäftspartnern betriebenen Netzwerk. Der von NetCom BW zu erbringende Leistungsumfang einschließlich der geschuldeten Verfügbarkeit der Dienste ergibt sich dabei insbesondere aus dem Auftragsformular, der Leistungsbeschreibung und den Produktinformationsblättern.
- 8.2 Dem Kunden ist bekannt, dass Telekommunikationsdienstleistungen Änderungen aufgrund von technischen Neuentwicklungen sowie möglicher gesetzlicher und/oder behördlicher Neuregelungen unterliegen. Service und Leistungen für den Kunden können daher von NetCom BW dem jeweiligen Entwicklungsstand im Telekommunikationsbereich angepasst werden, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.
- 8.3 NetCom BW wird bei längeren, vorübergehenden Leistungsbeschränkungen oder -einstellungen über Art, Ausmaß und Dauer in geeigneter Form unterrichten. Details regelt die Leistungsbeschreibung. Bei voraussehbaren längeren, vorübergehenden Leistungsbeschränkungen oder -einstellungen werden Kunden, die NetCom BW schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt haben, dass sie auf eine ununterbrochene Verbindung oder einen jederzeitigen Verbindungsaufbau angewiesen sind, vorher unterrichtet. Dies gilt nicht, wenn die Unterrichtung nach den Umständen objektiv vorher nicht möglich ist oder die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde.
- 8.4 Verbindliche Liefer- bzw. Ausführungstermine bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Die Einhaltung der vereinbarten Liefer- bzw. Ausführungstermine und Verfügbarkeiten stehen unter der Voraussetzung, dass der Kunde seine Mitwirkungsverpflichtungen gem. Ziffer 9 rechtzeitig erfüllt.
- 8.5 Benötigt NetCom BW zur Bereitstellung des Kundenanschlusses oder zur Erbringung sonstiger vertraglicher Leistungen Leitungen oder sonstige technische Vorleistungen Dritter, so gilt die Verpflichtung von NetCom BW zur Bereitstellung des Kundenanschlusses bzw. zur Erbringung ihrer sonstigen Leistung vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit diesen Vorleistungen, soweit NetCom BW die Vorleistung rechtzeitig beauftragt hat und die nicht richtige oder rechtzeitige Selbstbelieferung nicht auf einem Verschulden von NetCom BW beruht.
- 8.6 Zur Vertragserfüllung kann NetCom BW jederzeit Dritte einsetzen.

9. Nutzungsbedingungen / Mitwirkungspflichten des Kunden

- 9.1 NetCom BW bietet im Rahmen der vereinbarten Leistungen nur die Möglichkeit zur Nutzung ihres oder des Vertragspartners bestehenden Netzes in seinem bestehenden Umfang an. Eventuell erforderliche Erweiterungen des Kundennetzes sowie die Realisierung der bei dem Kunden vor Ort und/oder in seiner Betriebsphäre hierfür etwaig erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigung sowie sonstige Leistungsvoraussetzungen vor Ort und/oder innerhalb der Betriebsphäre des Kunden ist Sache des Kunden.
- 9.2 Sofern im Zusammenhang mit der Vorbereitung und/oder Durchführung des Vertrages technische Arbeiten und Installationen bei dem Kunden und/oder in seiner Betriebsphäre erforderlich sind, steht der Kunde dafür ein, dass diese für die Dauer des Vertrages von dem jeweiligen Grundstückseigentümer geduldet werden und die erforderlichen Erlaubnisse des Grundstückseigentümers vorliegen. Unbeschadet dessen kann NetCom BW die Durchführung des Vertrages davon abhängig machen, dass ihr ein Grundstücksnutzungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer in Schriftform übergeben wird.
- 9.3 Der Kunde gestattet der NetCom BW den Zugang zum Übergabepunkt. Dabei muss der Übergabepunkt leicht zugänglich sein. Eine Voranmeldung im Störfall ist nicht notwendig. Gleiches gilt für ggf. erforderliche Remote Zugriffe auf den Router zur Störungsbehebung. Sollte es der Kunde versäumen, eine Zugänglichkeit zu schaffen, kann der Kunde keine rechtlichen Schritte in Bezug auf die Verfügbarkeit sowie auf die daraus entstehenden Haftungskosten geltend machen.
- 9.4 Soweit dem Kunden im Zusammenhang mit der Vorbereitung und/oder Durchführung der getroffenen Vereinbarungen der NetCom BW Technische Anlagen, Geräte und/oder sonstige Einrichtungen (nachfolgend insgesamt „Technische Anlagen“ genannt) leihweise oder als Miete (also ohne Eigentumsübertragung) zur Verfügung gestellt werden, gilt hierfür folgendes:
- a) Technische Anlagen dürfen keinem Dritten überlassen und nur an dem vereinbarten Standort genutzt werden. Der Kunde ist verpflichtet, die „Technischen Anlagen“ pfleglich zu behandeln und vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Eingriffe (Öffnen etc.) in die „Technischen Anlagen“ oder Veränderungen dürfen von ihm nicht vorgenommen werden.
- b) Für die Installation und den Betrieb der „Technischen Anlagen“ hat der Kunde den Erfordernissen der „Technischen Anlagen“ genügende Räumlichkeiten und Umfeldbedingungen zur Verfügung zu stellen. Die Betriebskosten der „Technischen Anlagen“ (Stromkosten etc.) werden vom Kunden übernommen.
- c) Der Kunde ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der ihm überlassenen „Technischen Anlagen“ verantwortlich. Werden „Technische Anlagen“ beschädigt, zerstört oder kommen abhanden, ist dies der NetCom BW unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Kunde ist für sämtliche Beschädigungen und für einen Verlust der „Technischen Anlagen“, die/der in seinem Risiko- und Verantwortungsbereich entstehen sollte(n), verantwortlich und hat der NetCom BW den hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen; ausgenommen sind lediglich solche Schäden, die von dem Kunden nicht zu vertreten sind.
- 9.5 Der Kunde ist verpflichtet,
- a) genaue Angaben über seinen Namen (bei Firmen: auch die Rechtsform, Rechnungsanschrift bzw. Geschäftssitz), seine Adresse und seine Bankverbindung zu machen. Sämtliche Änderungen der o.g. Daten sowie grundlegende Änderungen der finanziellen Verhältnisse (z. B. Antrag oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Zwangsvollstreckung) sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- b) alle für die Nutzung des Netzes und der damit/darauf zur Verfügung gestellten Dienste maßgeblichen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen einzuhalten; insbesondere nur hierfür zugelassene Geräte zu verwenden.
- c) über die von NetCom BW eröffneten Telekommunikationswege keine sitten- und/oder gesetzeswidrigen Inhalte zu verbreiten oder einer solchen Verbreitung Vorschub zu leisten. Der Kunde steht dafür ein, dass diese Verpflichtungen auch von seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgelhilfen eingehalten werden.
- d) bei der Inanspruchnahme der Leistung „Anrufumleitung“ sicherzustellen, dass der Inhaber des Anschlusses, zu dem die Weiterleitung erfolgen soll, einverstanden ist. Die Anrufe dürfen nicht zu einem Anschluss geleitet werden, bei dem ankommende Anrufe weitergeleitet werden. Bei Nutzungsüberlassung an Dritte hat der Kunde diese auf die vorgenannten Verpflichtungen hinzuweisen.
- e) alle Daten, die zum Wechsel des bisherigen Telekommunikationsanbieters zu NetCom BW notwendig sind, wahrheitsgemäß mitzuteilen. Mehrkosten, die durch falsche oder unvollständige Angaben der NetCom BW entstehen, gehen zu Lasten des Kunden. Im Übrigen gilt Ziffer 15.7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- f) ausschließlich die fünf standardmäßig zur Verfügung gestellten Standard-Mailpostfächer für die Rechnungszustellung zu verwenden.

10. Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrechte

- 10.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, verbleiben sämtliche im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung des Vertrages übergebenen „Technische Anlagen“, DV-Programme (Software) und Unterlagen dingliches und geistiges Eigentum der NetCom BW bzw. deren Geschäftspartner. Der Kunde erhält hieran nur das für die Dauer des Vertrages befristete, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht zur internen Nutzung. Eine nach Maßgabe des Vertragszweckes über den notwendigen Gebrauch hinausgehende Verwendung, Vielfältigkeit oder Überlassung an Dritte ist dem Kunden nicht gestattet. Unbeschadet dessen ist der Kunde verpflichtet, die jeweils einschlägigen lizenz- und sonstigen urheberrechtlichen Bedingungen des Herstellers, der NetCom BW und deren Geschäftspartner einzuhalten.
- 10.2 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde sämtliche im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Vertrages überlassenen Geräte, DV-Programme und Unterlagen (einschl. aller etwaigen Kopien) zurückzugeben, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 10.3 Der Kunde steht dafür ein, dass die Verpflichtungen aus Ziffern 10.1 und 10.2 auch von seinen Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingehalten werden.

11. Sicherheitsleistung

- 11.1 NetCom BW ist berechtigt, von dem Kunden eine angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen:
- Wenn der Kunde einen nicht unwesentlichen Rechnungsbetrag nicht fristgerecht bezahlt und ein Zahlungsrückstand schon zu einer Sperre geführt hat, die nicht länger als 12 Monate zurückliegt;
 - bei beantragten oder eröffneten gerichtlichen Vergleichs- oder Insolvenzverfahren;
 - bei gerichtlich angeordneter Zwangsvollstreckung.
- 11.2 Diese Sicherheitsleistung kann in Form einer Bürgschaftserklärung eines in dem Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstitutes erfolgen.
- 11.3 Bei Nichterbringung der Sicherheitsleistung oder Bürgschaft ist NetCom BW nach entsprechender Mahnung mit Hinweis auf die Folgen der Unterlassung der Sicherheitenbringung berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für eine Sperre nach Ziffer 12 vorliegen.

12. Sperre

- 12.1 NetCom BW darf die zu erbringenden Leistungen unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften nur nach Maßgabe der Ziffern 12.2 bis 12.5 ganz oder teilweise verweigern (Sperre). § 108 Abs.1 TKG bleibt unberührt.
- 12.2 Wegen Zahlungsverzugs darf NetCom BW bei Leistungen, die öffentlich zugängliche Telefondienste betreffen, eine Sperre durchführen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 75 EUR in Verzug ist und NetCom BW die Sperre mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich angedroht und dabei auf die Möglichkeit des Kunden, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, hingewiesen hat. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags nach Satz 1 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht und schlüssig begründet beanstanden hat. Ebenso bleiben nicht titulierte bestrittene Forderungen Dritter i.S.d. § 45 h Absatz 1 Satz 1 TKG außer Betracht. Dies gilt auch dann, wenn die Forderungen abgetreten sind, Die vorgenannten Sätze 2 bis 4 gelten nicht, wenn NetCom BW den Kunden zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrags nach Ziffer 6.1 und 6.2 aufgefordert und der Kunde diesen nicht binnen zwei Wochen gezahlt hat.
- 12.3 NetCom BW darf ihre Leistung einstellen, sobald die Kündigung des Vertragsverhältnisses wirksam wird.
- 12.4 NetCom BW darf eine Sperre durchführen, wenn wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung der NetCom BW in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird.
- 12.5 Die Sperre ist, soweit technisch möglich und sinnvoll, auf bestimmte Leistungen zu beschränken. Sie darf nur aufrechterhalten werden, solange der Grund für die Sperre fortbesteht. Eine auch ankommende Telekommunikationsverbindung erfassende Vollsperrung des Netzzugangs darf frühestens eine Woche nach Sperrung abgehender Telekommunikationsverbindungen erfolgen.
- 12.6 Im Übrigen darf NetCom BW den Anschluss des Kunden nur sperren, wenn der Kunde Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat oder eine Gefährdung der Einrichtungen der NetCom BW, insbesondere des Netzes, durch Rückwirkungen von Einrichtungen oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht und

NetCom BW deswegen aus Gründen der Schadensminderungspflicht den Netzzugang für den Kunden sperren muss.

- 12.7 Der Kunde bleibt auch im Fall der Sperrung verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte zu bezahlen.

13. Zahlungsverzug

- 13.1 Kommt der Kunde mit der Bezahlung des für 2 aufeinander folgende Abrechnungszeiträume geschuldeten Entgeltes oder eines nicht unerheblichen Teils hiervon in Verzug, so kann NetCom BW das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich kündigen, sofern auch eine Sperre gerechtfertigt wäre.
- 13.2 Der Kunde kommt unbeschadet des gesetzlichen Verzugs eintritts nach § 286 Abs. 3 BGB in Verzug, wenn der fällige Betrag nicht an dem Tag des vereinbarten Zahlungsziels auf dem in der Rechnung angegebenen Konto eingeht. Maßgeblich sind die in den Verträgen genannten Zahlungsziele sowie der Geldeingang bei NetCom BW. Bei der Rechnungsstellung wird das Zahlungsziel gesondert ausgewiesen.
- 13.3 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist NetCom BW berechtigt, Verzugszinsen in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche der NetCom BW bleibt hiervon unberührt.

14. Aufrechnungs- / Zurückbehaltungsrecht

- 14.1 Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Rückbehaltungsrechtes oder die Aufrechnung nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis zu.

15. Haftung / Höhere Gewalt

- 15.1 Für Schadensersatzansprüche gegenüber NetCom BW, ihren gesetzlichen Vertretern und/oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen infolge von Vertragsverletzungen (z. B. wegen Verzug, Unmöglichkeit oder sonstiger Nichterfüllung), wegen der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, wegen der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und/oder wegen unerlaubter Handlung sowie der übrigen gesetzlichen Haftung gelten folgende Regelungen:
- 15.2 Für Personenschäden haftet NetCom BW unbeschränkt.
- 15.3 Soweit eine Verpflichtung von NetCom BW als Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit zum Ersatz eines Vermögensschadens gegenüber einem Endnutzer oder mehreren Endnutzern besteht und diese nicht auf Vorsatz beruht, ist die Haftung auf höchstens 12.500 € je Endnutzer begrenzt. Entsteht die Schadenersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches schadenverursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht sie nicht auf Vorsatz, so ist die Schadenersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens 10 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze nach Satz 2, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadenersatz besteht.
- 15.4 NetCom BW haftet bei Sachschäden und für solche Vermögensschäden, die nicht in Zusammenhang mit Telekommunikationsdiensten entstehen, für vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen. Sie haftet darüber hinaus für die vorgenannten Schäden, wenn diese auf der Verletzung einer von NetCom BW zugesicherten Eigenschaft oder auf der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht der NetCom BW beruhen. Soweit NetCom BW fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt, höchstens jedoch auf einen Betrag von 12.500 Euro.
- 15.5 Weitergehende Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bleibt unberührt.
- 15.6 Bei Ereignissen höherer Gewalt, die NetCom BW die Erfüllung der Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, haftet NetCom BW nicht. Sofern NetCom BW durch Ereignisse höherer Gewalt an einer ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert ist, ist NetCom BW berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit zu verschieben.
- 15.7 Bei schuldhaftem Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen bzw. Mitwirkungspflichten des Kunden werden die der NetCom BW entstandenen Kosten dem Kunden weiterberechnet. Der Kunde haftet bei schuldhafter Verletzung der Mitwirkungspflichten bzw. muss sich dieses im Falle einer Haftung der NetCom BW als Mitverschulden anrechnen lassen.

16. Entstörungsdienst

- 16.1 Im Falle einer Netz- und/oder sonstigen Leistungsstörung wird NetCom BW nach Eingang einer ordnungsgemäßen Störungsmeldung unter Nennung des Erscheinungsbildes, des Zeitpunktes des Auftretens, des Fehlercodes bzw. weiterer, für die Störungseinordnung durch die NetCom BW erforderlicher Informationen, bei der zuständigen Kundenbetreuung von NetCom BW unverzüglich Maßnahmen einleiten, um die Störung zu beheben. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erbringt die NetCom BW ihre Leistungen zur Beseitigung der Störung nur in der Zeit von montags bis freitags zwischen 7.30 Uhr Uhr und 17.00 Uhr (außer an gesetzlichen Feiertagen).

17. Gewährleistung

- 17.1 Die Gewährleistung für die Lieferung von Sachen, die Durchführung von Werk- und Installationsleistungen beträgt generell zwei Jahre.
- 17.2 Schlägt Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach der für NetCom BW erforderlichen und dem Kunden zumutbaren Zeit fehl, kann er weitergehende gesetzliche Gewährleistungsrechte wie Rücktritt und Minderung sowie ggf. Schadensersatz geltend machen.
- 17.3 Sämtliche Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, wenn er den Mangel bei Abschluss des Vertrages kennt.
- 17.4 Eventuelle Mängel und/oder das Fehlen zugesicherter Eigenschaften sind der NetCom BW unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Zugesicherte Eigenschaften sind nur diejenigen, die ausdrücklich schriftlich als solche bezeichnet werden. Die gesetzlichen Gewährleistungsfristen bleiben hiervon unberührt.

Bei kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichungen bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstleistungsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung des Internet-Zugangsdienstes und der gemäß Art.4 Abs. 1 Buchstaben a – d der EU-Verordnung 2015/2120 angegebenen Leistung steht dem Verbraucher als Rechtsbehelf der Rechtsweg zu den zuständigen Gerichten offen. Sonstige angebotene Beschwerdemöglichkeiten bleiben davon unberührt.

18. Änderung von Allg. Geschäftsbedingungen / Entgelten

- 18.1 Neben den speziell geregelten Fällen von Vertrags- oder Leistungsänderungen kommt der NetCom BW das folgende allgemeine Anpassungsrecht zu.
- 18.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen und Entgelte (Tarife/Preise) können von NetCom BW geändert werden, sofern triftige Gründe hierfür vorliegen, welche nach Vertragsschluss eingetreten sind und nicht von NetCom BW veranlasst wurden. Triftige Gründe sind insb. gegeben, wenn

- eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB aufgrund von Gesetzesänderungen oder Änderungen der Rechtsprechung unwirksam werden,
- die Gesamtkosten der NetCom BW, die für die Berechnung des vom Kunden zu zahlenden Entgeltes maßgeblich sind (z.B. Kosten für den Betrieb und Instandhaltung des Netzes, Materialkosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, Kosten der Kundenbetreuung, Energiekosten, Gemeinkosten), sich wesentlich erhöhen. Dies ist beispielsweise bei erheblichen Veränderungen der Beschaffungskosten/ Vorlieferantenpreise, Änderung der Umsatzsteuer der Fall.

Bei der Berechnung der Gesamtkostenbelastung der NetCom BW werden etwaige Kostensenkungen mildernd berücksichtigt.

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und von Entgelten (Tarife/Preise) werden dem Kunden in Textform mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden der Änderung mitgeteilt. Bei Änderungen zu Ungunsten des Kunden kann der Kunde der Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen binnen sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform (z.B. per Brief, Fax oder E-Mail) widersprechen. Die Änderungen gelten als genehmigt und werden wirksam, wenn der Kunde der Änderung nicht widerspricht, sofern NetCom BW dem Kunden im Mitteilungsschreiben auf diese Folge besonders hingewiesen hat.

Macht der Kunde von seinem Widerspruchsrecht fristgerecht Gebrauch, wird der Vertrag zu den bereits bestehenden Bedingungen ohne die vorgeschlagenen Änderungen fortgesetzt. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages bleibt hiervon unberührt.

19. Abtretung

- 19.1 Forderungen, Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertragsverhältnis darf der Kunde nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens NetCom BW abtreten bzw. übertragen.

20. Datenschutz

- 20.1 NetCom BW beachtet die jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere jene des TKG und des BDSG(neu). Hiernach hat die Datenverarbeitung insbesondere folgenden Inhalt und Umfang:
- 20.2 NetCom BW darf personenbezogene Daten des Kunden erheben, verarbeiten und nutzen, soweit die Daten erforderlich sind, um ein Vertragsverhältnis über Telekommunikationsdienstleistungen einschließlich dessen inhaltlicher Ausgestaltung mit dem Kunden zu begründen, umzusetzen, abzuwickeln und/-oder zu ändern (Bestandsdaten).
- 20.3 Verbindungsdaten werden erhoben, verarbeitet und gespeichert, soweit und solange dies zum Herstellen und Aufrechterhalten der Telekommunikationsverbindung und des ordnungsgemäßen Ermitteln der Entgelte sowie deren Nachweis erforderlich ist. Für die Inkassierung der Entgelte können die Dienstleistungen eines Inkassounternehmens genutzt werden (§ 97 Abs. 1 Satz 3 TKG).
- 20.4 Hinsichtlich der Verarbeitung von Verbindungsdaten zu Abrechnungszwecken gilt Folgendes: Die Verbindungsdaten werden im Regelfall maximal innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Monaten ab Rechnungsstellung vollständig gespeichert, soweit der Kunde gegenüber seinem Teilnehmernetzbetreiber keine andere Speicherung verlangt hat. Der Kunde hat die Wahl, dass die Zielnummer vollständig oder unter Kürzung um die letzten drei Ziffern gespeichert wird oder dass die Verbindungsdaten mit Versendung der Rechnung an den Kunden vollständig gelöscht werden. Macht der Kunde von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, wird die Zielrufnummer ungekürzt und vollständig gespeichert. Verlangt der Kunde gegenüber seinem Teilnehmernetzbetreiber die Kürzung der Verbindungsdaten um die letzten drei Ziffern oder gar die Löschung der Verbindungsdaten mit Rechnungsversand, kann keine entsprechende Überprüfung der Einwendungen des Kunden gegen die Rechnungshöhe erfolgen.
- 20.5 Eine vollständige Prüfung der Einzelverbindungen innerhalb der Speicherfrist ist daher nur möglich, wenn der Kunde keine andere Speicherung verlangt hat, bspw. eine Kürzung der Verbindungsdaten um die letzten drei Ziffern oder gar eine vollständige Löschung, oder aber bei seinem Teilnehmernetzbetreiber einen vollständigen Einzelverbindungs nachweis beauftragt hat.
- 20.6 Wünscht der Kunde einen Einzelgesprächsnachweis, so hat er sicherzustellen, dass sämtliche, auch künftige, Nutzer des Telekommunikationsdienstes darauf hingewiesen werden, dass die Verbindungsdaten zur Erteilung des Einzelgesprächsnachweises gespeichert werden. Bei Anschlüssen in Betrieben und Behörden hat der Kunde die Mitarbeiter informiert und wird künftige Mitarbeiter unverzüglich informieren und hat den Betriebsrat oder die Personalvertretung beteiligt, soweit dies nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist.
- 20.7 Bei ausländischen Netzbetreibern ist der Umgang mit den übermittelten Daten unter anderem von den jeweiligen nationalen Datenschutzvorschriften abhängig.

21. Maßnahmen auf Sicherheits- oder Integritätsverletzungen, Bedrohungen oder bei Schwachstellen

- 21.1 NetCom BW wird Sicherheits- und Integritätsverletzungen, Bedrohungen oder beim Auftreten anderer Schwachstellen diese unverzüglich prüfen und sämtliche technisch, praktisch, organisatorisch und gesetzlich möglichen Maßnahmen, insbesondere auch nach dem Sicherheitskonzept, zur Beseitigung der Beeinträchtigung ergreifen. Gleichzeitig wird NetCom BW entsprechende organisatorische Vorsorgemaßnahmen ergreifen, insbesondere die Anpassung des Sicherheitskonzeptes, um zukünftig entsprechende Beeinträchtigungen bestmöglich zu versuchen zu verhindern.

22. Anbieterwechsel

- 22.1 NetCom BW stellt bei einem Anbieterwechsel sicher, dass die Leistung des abgebenden Unternehmen gegenüber dem Kunden nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel vorliegen, es sei denn der Kunde verlangt dies. Bei einem Anbieterwechsel darf der Dienst des Kunden nicht länger als einen Kalendertag unterbrochen werden. Schlägt der Wechsel innerhalb dieser Frist fehl, gilt Satz 1 entsprechend.
- 22.2 NetCom BW weist darauf hin, dass die Entgeltzahlung bis zum erfolgten Anbieterwechsel gegenüber dem abgebenden Unternehmen richtet sich nach dem ursprünglich mit diesem vereinbarten Vertrag richtet.
- 22.3 Der Kunde kann im Fall geografisch gebundener Rufnummern an einem bestimmten Standort und im Fall nicht geografisch gebundener Rufnummern an jedem Standort seine Rufnummer behalten (Portierung). Dies gilt jedoch nur innerhalb der Nummernräume oder Nummernteilräume, die für den Telefondienst festgelegt wurden. Insbesondere ist die Übertragung von Rufnummern für Telefondienste an festen Standorten zu solchen ohne festen Standort und umgekehrt unzulässig.
- 22.4 Im Falle der Rufnummernübertragung erfolgt die technische Aktivierung der Rufnummer innerhalb eines Kalendertages.

- 22.5 Die Kosten der Rufnummernübertragung richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste der NetCom BW.
- 23. Umzug**
- 23.1 Ist der Kunde Verbraucher i.S.d. § 13 BGB, ist NetCom BW verpflichtet, wenn der Kunde seinen Wohnsitz wechselt, die vertraglich geschuldete Leistung an dem neuen Wohnsitz des Kunden ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte zu erbringen, soweit die Leistung dort angeboten wird. Abweichende technische Realisierungsarten oder Produktbezeichnungen bleiben ungeachtet.
- 23.2 Der Kunde hat den Umzug, den Zeitpunkt des Umzuges sowie die neue Adresse der NetCom BW rechtzeitig, jedoch mindestens 1 Monat vor Durchführung des Umzuges schriftlich oder in elektronischer Weise mitzuteilen.
- 23.3 NetCom BW kann ein angemessenes Entgelt für den durch den Umzug entstandenen Aufwand verlangen, das jedoch nicht höher sein darf als das für die Schaltung eines Neuanschlusses vorgesehene Entgelt. Das Entgelt für den Umzug ergibt sich nach der jeweils gültigen Preisliste der NetCom BW.
- 23.4 Wird die Leistung von NetCom BW am neuen Wohnsitz nicht im Sinne der Ziffer 23.1 angeboten, ist der Verbraucherkunde zur Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats berechtigt. Frühestmöglicher Kündigungszeitpunkt unter Einhaltung der Kündigungsfrist ist jedoch der Zeitpunkt des Umzuges. Zur Überprüfung der Wirksamkeit der Kündigung hat der Kunde den Umzug durch entsprechende behördlichen Abmeldungs-/Ummeldungsbescheinigungen zu belegen.
- 24. Schlichtungsverfahren**
- 24.1 Kommt es zwischen NetCom BW und dem Kunden zum Streit über einen der in § 47a TKG genannten Fälle, so kann der Kunde bei der Bundesnetzagentur durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten. Die Kontaktdaten der Verbraucherschlichtungsstelle lauten:
- Bundesnetzagentur
Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation (Referat 216)
Postfach 80 01
53105 Bonn
Webseite: www.bundesnetzagentur.de
- 24.2 Die Antragstellung auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens hat der Kunde in Textform vorzunehmen. Für die Antragstellung im Online-Verfahren wird auf die weiteren Informationen auf der Internet-Seite der Schlichtungsstelle der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de) verwiesen.
- 24.3 Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie unter folgendem Link finden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu nutzen.
- 24.4 NetCom BW nimmt an einem Streitbeilegungsverfahren teil. Die allgemeine Schlichtungsstelle kann zur Durchführung von Verbraucherstreitigkeiten auf Antrag des Verbraucherkunden eingeschaltet werden. Die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, bleibt weiterhin bestehen. Die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist die Schlichtungsstelle „Zentrum für Schlichtung e.V.“, Straßburger Str. 8, 77694 Kehl am Rhein. Sie ist über www.verbraucher-schlichter.de erreichbar.
- 25. Routerwahlrecht**
- 25.1 Der Gesetzgeber hat mit dem „Gesetz zur Auswahl und zum Anschluss von Telekommunikationsendgeräten“ den Anbietern von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit das sog. Routerwahlrecht durch den Verbraucher auferlegt. NetCom BW setzt diese Regelungen wie folgt um:
- 25.2 Die grundlegenden Konfigurationseinstellungen, Parameter und Schnittstellenbeschreibungen der Netzschnittstellen veröffentlicht NetCom BW in dem Dokument „Schnittstellen des öffentlichen Telekommunikationsnetzes der NetCom BW“.
- 25.3 Etwaige zusätzliche notwendige kundenspezifische Zugangsdaten erhält der Kunde mit der schriftlichen Vertragsbestätigung übersandt. Nicht für alle Produkte der NetCom BW sind kundenspezifische Zugangsdaten notwendig. Für das Triple Play-Produkt der NetCom BW müssen auf Grund spezifischer technischer Einstellungen die eingesetzten Endgeräte der NetCom BW verwendet werden. Zur vorgenannten Information ist NetCom BW gesetzlich verpflichtet. Diese Information bedeutet nicht, dass NetCom BW dem Kunden die Nutzung eigener Telekommunikationsendeinrichtungen empfiehlt. Die vorgenannten Informationen beziehen sich auch nicht auf alle weiteren erforderlichen Sicherheitseinstellungen, die der Kunde in Abhängigkeit der von ihm genutzten Einrichtungen selbst vornehmen muss.
- 25.4 Der Kunde muss sich bei Verwendung eines kundeneigenen Endgerätes bewusst sein, dass in diesem Anwendungsfall NetCom BW
- keinen Support, Konfigurationsunterstützung oder sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit Erst- und ggf. Folgekonfigurationen des Endgerätes leisten kann. Sofern der Support in Anspruch genommen wird, sind die damit zusammenhängenden Support-Aufwendungen gesondert zu vergüten;
 - keine Garantie für die Gesamtleistung des vertraglich vereinbarten Produktes (z.B. hinsichtlich Durchsatz/ Übertragungsgeschwindigkeit, Funktionen/ Features) geben kann, sofern/ soweit das Endgerät an dieser Leistung maßgeblich beteiligt ist;
 - der Kunde deshalb verpflichtet ist, eine regelmäßige Information beim Hersteller der Endeinrichtungen über mögliche Updates und mögliche bekanntgewordene Sicherheitslücken einzuholen. NetCom BW weist ausdrücklich darauf hin, dass weder die Information über solche Sicherheitslücken, noch deren Beseitigung im Verantwortungsbereich von NetCom BW liegen;
 - dem Kunden empfiehlt nur dann von dem Recht auf den Anschluss eigener Telekommunikationsendeinrichtungen und insbesondere eigener Router Gebrauch zu machen, wenn der Kunde über den hierfür erforderlichen technischen Sachverstand verfügt und/oder diesen selbst durch Dritte bereitstellt.
- 25.5 In der Regel sehen die Produkte der NetCom BW den Komfort der Beistellung eines geprüften, kompatiblen und von NetCom BW provisionierten und verwalteten CPEs/ Routers vor. Durch Verwendung eigener Router ist der Kunde selbst für die Kompatibilität, Konformität und Netzintegrität alleinig verantwortlich.
- 25.6 Bei Störungen der Netzintegrität durch kundeneigene Router mit Rückwirkungen auf andere Kunden (z.B. Störung des Vectoringverfahrens durch nicht vectoring-kompatible Router) ist NetCom BW berechtigt und verpflichtet Maßnahmen nach Ziff. 21 dieser AGB zu ergreifen.
- 26. Gerichtsstand / Anwendbares Recht**
- 26.1 Wenn kein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist, gilt für alle Klagen auf Grund von Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis der Gerichtsstand Ellwangen als vereinbart,
- a) soweit der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist.
 - b) soweit der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
 - c) soweit der Kunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 26.2 Die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und NetCom BW unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland für inländische Vertragsparteien. UN-Kaufrecht kommt nicht zur Anwendung.
- 27. Widerrufsrecht für Verbraucherkunden bei Fernabsatzverträgen**
- 27.1 Wird der Vertrag ausschließlich mittels Fernkommunikationsmittel (z.B. Post, Fax, E-Mail) für eine Leistung geschlossen, die der Kunde als Verbraucher (§ 13 BGB) weder für gewerbliche noch für selbstständige berufliche Zwecke nutzt, steht dem Verbraucherkunden ein Widerrufsrecht nach Maßgabe der ihm übergebenen Widerrufsbelehrung zu.
- 27.2 Macht der Verbraucherkunde von seinem Widerrufsrecht Gebrauch, hat er die unmittelbaren Kosten der Rücksendung zu tragen.
- 28. Schlussbestimmungen**
- 28.1 Änderungen und Ergänzungen der Vertragsverhältnisse bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Textformklausel.
- 28.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bedingung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende zu ersetzen.